

Satzung des Vereins Ihsan Kulturverein

Präambel

Die Mitglieder des **Ihsan Kulturverein** geben sich

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik verpflichtet zu sein,
- einig darin, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Niedersachsen und geltendes Recht zu respektieren,
- in der Absicht den Muslimen in Holzminden zu dienen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen,
- einvernehmlich in der Absicht die islamische Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen als Basis bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der Aufgaben des **Ihsan Kulturverein** anzuwenden,

folgende Satzung:

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Ihsan Kulturverein**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Holzminden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiös Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist eine multinationale, vorrangig deutschsprachige islamische Religionsgemeinschaft.
- Der Verein bietet Hilfe und Unterstützung für die in Holzminden und Umgebung lebenden Muslime bei der Ausübung ihrer Religion.
- Der Verein setzt sich zur Förderung des interreligiösen Dialogs, sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften.
- Der Verein setzt sich zur Förderung der sozialen Integration der internationalen islamischen Bevölkerung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und zur Verbesserung der Beziehung unter den Menschen in Holzminden und Umgebung; speziell zwischen Muslimen und Nichtmuslimen ein.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können alle volljährigen, geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die sich zum Islam bekennen.
- Minderjährige können mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erlangen.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die islamische Lehre, die Satzung, die Interessen des Vereins od. gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ebenso, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen ein Jahr im Verzug ist.
- Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- ❑ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- ❑ Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- ❑ Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- ❑ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- ❑ Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- ❑ Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ❑ Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand, unter Einhaltung einer weiteren Frist von 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- ❑ Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- ❑ Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- ❑ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- ❑ Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ❑ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ❑ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- ❑ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Begleichung aller eventuellen finanziellen Verpflichtungen, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiös gemeinnützige Zwecke. Dazu wird das Vermögen an eine islamisch-gemeinnützige Stelle (im Sinne der §§ 51 ff AO) übertragen, die durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugute kommt

Ort, Datum